



Informationen für Wirtschaftstrehänder und Tierärzte

An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVS-Information behandeln, gelten für **neue Mitglieder** der **Kammer der Wirtschaftstrehänder** bzw. der **Kammer der Tierärzte**.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

In welcher Form bin ich versichert?

Als selbständiges Mitglied der Kammer der Wirtschaftstrehänder bzw. der Kammer der Tierärzte können Sie in allen Sparten der Sozialversicherung versichert sein:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung

Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsschutzes: grundsätzlich der Tag, an dem Sie Ihre Berufsbefugnis bzw. -berechtigung erlangen.

Ende des Versicherungsschutzes: der letzte Tag des Monats, in dem Ihre Berufsbefugnis bzw. -berechtigung wegfällt.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit bei der Kammer **ruhend gemeldet** haben, besteht kein Versicherungsschutz.

Ab welchem Einkommen gilt für mich die Pflichtversicherung?

Grundsätzlich gilt für Sie in allen drei Sparten die Pflichtversicherung, wenn Ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze übersteigen.

Die **Versicherungsgrenze** beträgt 6.221,28 Euro (Wert 2024) und gilt unabhängig davon, ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben oder ob sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht.

Im **laufenden Jahr** können wir noch nicht beurteilen, ob Ihre **Einkünfte** die **Versicherungsgrenze übersteigen**. Das ist erst möglich, wenn Ihr **Einkommensteuerbescheid** vorliegt.

Sie können den Beginn der Pflichtversicherung aber auch selbst auslösen, indem Sie eine **Erklärung** ab-

geben, dass Ihre **Einkünfte über der Versicherungsgrenze** liegen werden. Auch wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte dann unter der Versicherungsgrenze liegen sollten, bleibt der Versicherungsschutz aufrecht.

Achtung:

Wenn Sie **keine Erklärung** abgeben oder **Einkünfte unter der Versicherungsgrenze** erwarten, prüfen wir Ihr Einkommen erst im Nachhinein anhand Ihres **Einkommensteuerbescheides**. Wenn Ihre Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen, müssen Sie Beiträge **rückwirkend** zahlen – inklusive eines **Beitragszuschlags** in Höhe von **9,3 Prozent** der Beiträge.

Diesen Zuschlag können Sie vermeiden, wenn Sie uns die **Überschreitung der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen** ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides **melden**.

Ihre Krankenversicherung

Als Mitglied der Wirtschaftstrehänderkammer bzw. Tierärztekammer müssen Sie krankenversichert sein, wenn Sie erwerbstätig sind. Sie haben aber folgende Wahlmöglichkeiten:

- **GSVG-Pflichtversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich** tätig sind, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **ASVG-Selbstversicherung**
- **GSVG-Selbstversicherung**
- **private Gruppenversicherung**

Achtung:

Die genannten Systeme des Krankenschutzes weisen bei den **Kosten** und den **Leistungen erhebliche Unterschiede** auf. Eine Entscheidung sollten Sie sich daher gut überlegen. Unsere Mitarbeiter in den SVS-Kundencentern beraten Sie gerne.

Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „GSVG-Krankenschutz für kammerzugehörige Freiberufler“ und „Grundzüge des Krankenschutzes“ auf unserer Website.

Muss ich Beiträge zur Krankenversicherung bezahlen, wenn meine Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen?

Wenn Sie sich für die **GSVG-Krankenversicherung** entschieden haben und neben Ihrer freiberuflichen Tätigkeit ein weiteres relevantes Einkommen beziehen, müssen Sie nur dann Beiträge für die GSVG-Krankenversicherung bezahlen, wenn Ihre **Einkünfte** aus der selbständigen Tätigkeit die **Versicherungsgrenze** (2024: 6.221,28 Euro) **überschreiten**.

Wenn Sie **ausschließlich freiberuflich und/oder gewerblich** tätig sind und sich für die GSVG-Krankenversicherung entschieden haben, müssen Sie **in jedem Fall Beiträge** bezahlen.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Versicherungsbeiträge schreiben wir vierteljährlich vor. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragssatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen
- **endgültigen** Versicherungsbeiträgen

Ihre **Beitragsgrundlage** errechnet sich aus Ihren **Einkünften** aus der **selbständigen Tätigkeit**. Für die **vorläufige Beitragsgrundlage** ziehen wir die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2021 für 2024) heran. Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragssatz) schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**. Sie entspricht genau der **Versicherungsgrenze**.

Beiträge für Berufsanfänger

In den ersten drei Kalenderjahren werden Ihre Beiträge in der Pensions- und Krankenversiche-

rung vorläufig von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet, die sich an der Versicherungsgrenze orientiert. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

Versicherungszweig	Beitragssatz	Mindestbeitragsgrundlage monatlich	(vorläufige) Mindestbeiträge – vierteljährlich
Pensionsversicherung	18,5 %	518,44 €	287,73 €
Krankenversicherung	6,8 %	518,44 €	105,75 €
Unfallversicherung	unabhängig vom Einkommen		34,05 €

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind Sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch **für alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2024: 84.840 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt. Weitere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern **„Mehrfachversicherung Pensionsversicherung“** und **„Mehrfachversicherung Krankenversicherung“** auf unserer Website.

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Infoblatt behandelt:

- ▶ „Selbständigenvorsorge“
- ▶ „Arbeitslosenversicherung“
- ▶ „Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-011_N, Stand: 2024